



**Richtlinie**  
**Einkaufsbedingungen BaKu**

Code:  
RL\_0013  
Version: 1.0

**Geltungsbereich:** 31 Banner Kunststoffwerk GmbH, , , , , ,  
**Gültig ab:** 29.06.2009  
**Kategorie:** Norm \ 7. Produktrealisierung \ 7.4. Beschaffung durchführen, , , ,  
**Prozess:** Ressourcenprozess\Einkauf & Logistik, , , ,  
**Verfasst:** Susanne Leitenmayr  
**Überprüft:** Helmut Wolfmayr 29.06.2009, , , , ,  
**Freigegeben:** Franz Massak 29.06.2009

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

### Banner Kunststoffwerk GmbH

- 1) **Allgemeines**
- 2) **Bestellung und Auftragsbestätigung**
- 3) **Preise und Verpackung**
- 4) **Lieferzeit**
- 5) **Versand, Lieferpapiere**
- 6) **Gefahrenübergang und Erfüllungsort**
- 7) **Mängel, Gewährleistung und Garantie**
- 8) **Produkthaftung**
- 9) **Rechnungslegung**
- 10) **Fertigungsunterlagen / Geheimhaltung**
- 11) **Zahlung**
- 12) **Salvatorische Klausel**



# Richtlinie

## Einkaufsbedingungen BaKu

Code:

RL\_0013

Version: 1.0

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebotes bzw. Geschäftsabschlusses. Mündliche Absprachen die nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, sind nicht rechtsverbindlich.
- 1.2. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, auch wenn wir nicht widersprechen oder er angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Spätestens die Ausführung der Bestellung gilt als Annahme dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Für sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ergeben, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess und z.B. Produkthaftungsgesetz gilt Österr. Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts als vereinbart. Regressansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz können unsererseits auch gegenüber Importeuren geltend gemacht werden. Zuständig sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte Linz/Donau, Österreich.
- 1.4. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt.
- 1.5. In den Korrespondenzen sind die Bestellnummer, das Briefzeichen und das Datum der Vorkorrespondenz anzugeben, da ohne diese Angaben, im Zweifelsfall Mitteilungen als nicht eingelangt gelten. Rückfragen sind ausschließlich an unseren Einkauf zu richten. Überhaupt dürfen rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern elektronisch übermittelt werden; langen derartige Erklärungen des Auftragnehmers jedoch außerhalb unserer Geschäftszeiten ein, gelten sie uns erst mit dem darauffolgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen. Geschäftszeiten sind: Mo bis Do von 08:00 bis 15:30 Uhr, Fr von 07:30 bis 11:30 Uhr.
- 1.6. An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.
- 1.7. Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise, noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.
- 1.8. Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendige Unterstützung für ein Lieferantenaudit zu geben.
- 1.9. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einführung und Aufrechterhaltung eines ordentlichen Qualitätsmanagementsystems.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung:

Bestellungen des Banner Kunststoffwerkes werden in der Regel elektronisch (via E-mail), in Ausnahmefällen via Fax übermittelt und sind deshalb auch ohne Unterschrift gültig. Da der Versand sämtlicher bestellrelevanter Dokumente unverzüglich nach interner Erstellung automatisch erfolgt, gilt das Erstellungsdatum der Dokumente gleichzeitig auch als Eingangsdatum beim Auftragnehmer. Dieser muß deshalb eine tägliche Bearbeitung des Posteingangs gewährleisten bzw. muß Änderungen (E-mail Adressen, Fax- und Telefonnummern, Anschrift, usw.) unverzüglich unserem Einkauf bekanntgeben.

Über unsere Bestellung ist uns eine Auftragsbestätigung mit bindenden Lieferterminen und Preisen zuzusenden. Erhalten wir diese nicht innerhalb von 5 Werktagen ab dem Datum unserer Bestellung, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Weicht diese Auftragsbestätigung von unserer Bestellung in technischer oder kaufmännischer Hinsicht ab, so wird diese Abweichung nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns wiederum schriftlich bestätigt wird, ansonsten gilt der Vertrag mit Beginn der Ausführung als entsprechend unserer Bestellung zustande gekommen.

### 3. Preise und Verpackung:

Soweit in unserer Bestellung nicht anders angeführt, gelten die angegebenen Preise als Fixpreise, frei Haus Linz (inkl. Entladung). Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart, entsprechend den Incoterms 2000 zu erfolgen.

Die Preise verstehen sich einschließlich einer handelsüblichen und einwandfreien Verpackung, sofern nicht Leihemballagen besonders vereinbart wurden. Preisänderungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung und mindestens 4 Monate vor geplantem Inkrafttreten bekannt zu geben. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Ihre Gefahr.

Preiseinheit – PE: 0= 1 Einheit  
1= 10 Einheiten  
2= 100 Einheiten  
3= 1000 Einheiten  
4= 10000 Einheiten

### 4. Lieferzeit:

- 4.1. Die vorgeschriebene Lieferzeit ist einzuhalten.
- 4.2. Die Lieferung oder Leistung ist zum vorgeschriebenen Termin am Erfüllungsort (siehe Punkt 6.1.) zu übergeben. Die Abnahmezeiten sind entweder separat angegeben, oder ansonsten ident mit unseren Geschäftszeiten (siehe Punkt 1.5.). Bei früherer Lieferung, welche nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem vereinbarten Termin. Wird außerhalb der vereinbarten Lieferfrist geliefert, so sind uns sämtliche Lagerkosten zu ersetzen. Bei Nichteinhaltung des Liefertermines steht uns, gleichgültig weshalb die Verzögerung eintrat, das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, das Banner Kunststoffwerk unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, wodurch er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann.
- 4.4. Im Falle des Lieferverzuges, der Nichterfüllung oder der unvollständigen Erfüllung Ihrer Lieferverbindlichkeit haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, die sich aus der Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Liefervertrages ergeben. Weiters ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Pönale in Höhe von 5% des Gesamtbestellwertes zu zahlen, maximal jedoch 15% des Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

### 5. Versand, Lieferpapiere:

Der Auftragnehmer nimmt die Versandanweisungen und die Vorschriften für die Ausfüllung der Lieferpapiere ausdrücklich zur Kenntnis (siehe Bestelltext). Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

Darüber hinaus sind bei Lieferungen aus dem Ausland eine Handelsrechnung (zweifach) und ein gültiger Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis, etc.) den Frachtpapieren beizuschließen. Bei Seefrachtlieferungen sind uns die 3 Original B/Ls sofort nach Ausfertigung zu übersenden. Mehrkosten, die aus verspäteter Übersendung resultieren werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

	<p><b>Richtlinie</b></p> <p><b>Einkaufsbedingungen BaKu</b></p>	<p>Code: RL_0013 Version: 1.0</p>
--	---	---

## 6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort:

- 6.1. Für die Lieferung und Bezahlung gilt als Erfüllungsort, sofern nicht anders vereinbart Banner Kunststoffwerk GmbH, Traunauweg 22, 4030 Linz / Österreich.
- 6.2. Sämtliche mit der gelieferten Sendung im Zusammenhang stehenden Gefahren gehen erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf das Banner Kunststoffwerk über. Dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferung nicht vereinbart wurde.

## 7. Mängel, Gewährleistung und Garantie

- 7.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die Lieferung einwandfreier Ware, zweckmäßiger Konstruktion, einwandfreier Funktion und bester Ausführung und hat insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrundegelegten Mustern entspricht. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür die Haftung für Mängelfreiheit auf Dauer von 24 Monaten vom Tage der Abnahme bzw. Inbetriebnahme der Ware. Der Rückgriff nach § 933 b ABGB bleibt hievon unberührt. Dieser kann binnen 6 Monaten ab Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht und auch wegen Unternehmeransprüchen geltend gemacht werden. Maschinen gelten erst dann als abgenommen, wenn ein 1-monatiger Probetrieb erfolgreich abgeschlossen ist.
- 7.2. Das Banner Kunststoffwerk ist berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Dabei besteht wahlweise das Recht auf kostenlosen Austausch bzw. kostenlose Lieferung von Ersatzteilen, kostenlose Mängelbehebung oder bei Mängeln, die nicht binnen kurzer Frist behoben werden können, das Recht auf sofortigen Rücktritt vom Vertrag und wahlweise das Recht auf Preisermäßigung. Bei Mängelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen. Der Lieferant hat im Rahmen der Gewährleistung/Garantie auch für sämtliche durch den Mangel verursachte Montage- und Wiedermontagearbeiten, Stillstands- und sonstige Folgekosten einzustehen.
- 7.3. Die vom Lieferanten gelieferte Ware wird beim Eingang auf etwaige Quantitäts- und Qualitätsabweichungen überprüft – soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren festgestellt werden, werden dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel angezeigt.
- 7.4. Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfall oder Nichtzustandekommens von Verträgen mit Dritten, die sich aufgrund mangelhaft gelieferter Ware ergeben, bleiben trotz obiger Gewährleistungsansprüche aufrecht.
- 7.5. Unbeschadet der Sachhaftung des Lieferanten, haftet dieser auch für die Einhaltung etwaiger patentrechtlicher, sonstiger immaterialgüterrechtlicher oder gesetzlicher Norm-Vorschriften und hat das Banner Kunststoffwerk bei daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant gewährleistet insbesondere den uneingeschränkten Gebrauch und die volle Verfügungsgewalt über die gelieferte Sache.
- 7.6. Im übrigen garantiert der Lieferant, dass die von ihm zu liefernde Ware, Anlage, Maschine oder Einrichtung, abgesehen von den gesetzlichen Erfordernissen dem letzten Stand der Technik entspricht, und die im Bestellschreiben angeführten Leistungsangaben, Betriebsbedingungen, sonstigen Eigenschaften und dergleichen erzielt werden.

- 7.7. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.
- 7.8. Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung nachweislich zu übermitteln, anderenfalls haftet er für aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden.
- 7.9. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Lieferanten nicht, fällige Lieferungen, und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen

## 8. Produkthaftung

Der Lieferant haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeglicher Art, der dem Banner Kunststoffwerk oder allfälligen Letztverbrauchern nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche, werden nicht anerkannt.

## 9. Rechnungslegung

Rechnungen sind zweifach mit Kopie des Lieferscheines einzureichen. In der Rechnung ist klar ersichtlich die Bestellnummer und das Briefzeichen anzuführen. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen.

## 10. Fertigungsunterlagen / Geheimhaltung

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Verfügung stellen, bleiben materielles und geistiges Eigentum des Banner Kunststoffwerkes, über das jederzeit und frei verfügt werden kann. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung der Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne Zustimmung weder zugänglich noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie kostenlos zurückzustellen.

## 11. Zahlung

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt erst nach vollständiger Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbar Rechnung. Lieferung und Rechnungseingang müssen jedoch jeweils mindestens 10 Werktagen vor dem jeweiligen Zahlungstermin erfolgt sein.

Zahlungstermine von Banner sind jeweils der 15te und Ultimo eines Monats.

Bei Waren- bzw. Rechnungseingängen während der jährlich wiederkehrenden Betriebsurlaube, welche vorher auf den Bestellungen schriftlich bekannt gegeben werden, beginnt die Zahlungsfrist mit dem nächsten 15. bzw. 30. der auf den jeweiligen Betriebsurlaub folgt. Fehlende Lieferpapiere, unvollständige Angaben oder falsche Anlieferung verzögern die Bearbeitung und damit das Fälligkeitsdatum Ihrer Faktura.

## 12. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt davon nicht berührt.